AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde, Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 15 Donnerstag, den 2. Mai 2019 Nr. 5

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungs- gemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld am 18.12.2018 gefassten Beschlüsse
TOP 2:
Beschluss-Nr.: 21/2018 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift vom 24.07.2018 Abstimmung über den Beschluss: Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 24.07.2018. Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen:
TOP 3.:
Beschluss-Nr.: 22/2018 Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 Abstimmung über den Beschluss: Die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld stellt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Jahr 2016 fest. Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0
TOP 4:
Beschluss-Nr.: 23/2018 Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für das Jahr 2016 Abstimmung über den Beschluss: Die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld beschließt gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden für das Jahr 2016. Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 5
TOP 5:
Beschluss-Nr.: 24/2018 Beschluss über- und außerplanmäßige Ausgaben (Stand 03.12.2018) Abstimmung über den Beschluss: Die Gemeinschaftsversammlung stimmt den in der beigefügten Anlage

enthaltenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu. Das Einver-

Nein-Stimmen: 0

Ja-Stimmen:

ständnis zu den Ausgaben wird hiermit erklärt.

Abstimmungsergebnis:

TOP 6:

Beschluss-Nr.: 25/2018

1. Änderung zur Entgeltordnung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenbera/Eichsfeld

Abstimmung über den Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld beschließt die 1. Änderung zur Entgeltordnung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld in der vorliegenden Form. Die 1. Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 7:

Beschluss-Nr.: 26/2018

Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren der VG Lindenberg/ Eichsfeld und deren 1. Änderung

Abstimmung über den Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld beschließt die Aufhebung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für den Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren der VG Lindenberg/Eichsfeld und deren 1. Änderung. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	. 0
Enthaltungen:	. 0

TOP 8:

Beschluss-Nr.: 27/2018

Bestellung eines Brandschutzkoordinators für die VG Lindenberg/Eichs-

Abstimmung über den Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld bestellt Herrn Michael Otto aus Wehnde ab dem 01.01.2019 bis auf Widerruf als Brandschutzkoordinator der VG Lindenberg/Eichsfeld.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	. 0
Enthaltungen:	. 0

TOP 9:

Beschluss-Nr.: 28/2018

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für den Brandschutzkoordinator der Freiwilligen Feuerwehren der VG Lindenberg/

Abstimmung über den Beschluss:

Gemeinschaftsversammlung der VG Lindenberg/Eichsfeld beschließt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für den Brandschutzkoordinator der Freiwilligen Feuerwehren der VG Lindenberg/Eichsfeld in der vorliegenden Form (siehe Anlage). Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:	
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	. 0

Enthaltungen:

Abree Absti Die N schar barur geme Absti	chluss-Nr.: 29/2018 chnung der Zweckvereinbarung mmung über den Beschluss: Mitglieder der Gemeinschaftsve ft Lindenberg/Eichsfeld stimme ng über die Aufnahme von Kind einschaft Lindenberg/Eichsfeld mmungsergebnis: timmen:	rsammlung n der Abre ern in Kind für das Jah	g der Verwalt chnung der i ergärten der ir 2017 zu.	Zweckverein- Verwaltungs-	An der Abstimmung nahmen auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKC nicht teil: Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nicht der Zweckver einbarung Kindergarten angehören. Teistungen, den 29.03.2019 gez. Raabe Gemeinschaftsvorsitzender			
Übe	erprüfung der Standsich waltungsgemeinschaft	nerheit v Lindenb	on Grabn erg/Eichs	nalen auf de feld	en Friedhöfen der Mitgliedsgemeinden der			
unse einm In de werd muna Die Ü der fe Prüfo Weis Warn stein Grab suche Alle	n den zurzeit geltenden Friedhofter Verwaltungsgemeinschaft al auf ihre Standfestigkeit zu über Zeit vom 13.05.2019 en alle Grabmale auf den Friedale Dienstleistung Geraberg koll überprüfung der Standsicherheitestgestellt werden soll, inwiewertruck standhält. t ein Grabstein nicht die notwaufkleber mit dem Hinweis daufkleber mit dem Hinweisesteine vorgefunden und es wir er gesehen, können diese Grabgrabnutzungsberechtigten sind be ein Warnaufkleber an der G	sind Grabro perprüfen. Dis 14.05 Di	.2019 ch die Firma tels einer Du mal dem ent andfestigkeit denen Mäng aufgefordert, gelegt werde ufgefordert,	KMD - Kom- rckprobe, bei sprechenden auf, wird ein gel am Grab- Werden lose Friedhofsbe- n. zu kontrollie-	vorgefundene Mängel unverzüglich, spätestens bis zum 21.06.2019, beseitigen. Das Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfe wird nach Ablauf der Frist Kontrollen durchführen. In diesem Zusammenhang weisen wir nochmals daraufhin, dass of Grab- nutzungsberechtigte für Schäden, die z. B. durch Umfallen vorgabsteinen an Personen oder Sachen entstehen, in vollem Umfang hitet. Im Interesse der Sicherheit der Besucher unserer Friedhöfe bitten volle Grabnutzungsberechtigten darum, ihrer Unterhalts- und Verkehrs cherungspflicht nachzukommen. Für Rückfragen steht Ihnen das Ordnungsamt unter der Telefonnumm 036071/84639 oder 84652 zur Verfügung. Raabe Gemeinschaftsvorsitzender			
		Wa	hlbe	kanr	(zu § 41 Absatz 1 EuWO)			
1.	Am 26. Mai 2019			_ findet in	der Bundesrepublik Deutschland die			
		Wah	l zum l	Europäi	schen Parlament			
	statt.	Die	e Wahl d	lauert von	8.00 bis 18.00 Uhr. ¹⁾			
2.	Die Gemeinden Berling nen Wahlbezirk.	gerode, I	Brehme, E	Ecklingerode	e, Ferna, Tastungen und Wehnde bilden jeweils ei-			
	Die Wahlräume wer- den wie folgt einge- richtet.	Geme	inde Berl Berlinge	lingerode i	m Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 55 in			
			inde Brel Brehme		yer Kindergarten, Wildunger Straße 3 in			
			inde Eck 39 Ecklir	•	m Dorfgemeinschaftshaus, Brückenstraße 2a			
		Geme Ferna		na im Dorf	gemeinschaftshaus, Dorfstraße 33 in 37339			
			inde Tas Tastung	•	Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 15 in			
			inde Wel Wehnde		aal der Gaststätte, Tastunger Straße 2 in			
	Die Gemeinde Teistun	gen ist	Zahl	Wahlbezir	ke eingeteilt:			

- 2 -

Enthaltungen: 0

■ Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

TOP 10:

in folgende

Wahl- bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer)
001	Gemeinde Teistungen/ OT Teistungen	Hauptstraße 17, Bürgerhaus in 37339 Teistungen
002	Gemeinde Teistungen/ OT Neuendorf	Obergemeinde 16a, Feuerwehrgerätehaus, in 37339 Teistungen/ OT Neuendorf
003	Gemeinde Teistungen/ OT Böseckendorf	Dorfstraße 31, Feuerwehrgerätehaus in 37339 Teistungen/ OT Böseckendorf

ın ae	en vvanibenachr	cntigun	gen, a	ie den	vvaniberechtigten in der Zeit				
vom	29. April 2019		bis	05. Mai 2019	zugestellt	worden sind,			
sind	der Wahlbezirk	und der	· Wahlr	aum a	ingegeben, in dem der Wahlberech	tigte zu wä	ihlen hat.		
Der	Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses								
		I Dan to	Ort, Dat	um und F	Raum				
um	16.00	Unr in	Teist	unger	n am 26.05.2019, im kleinen Sitz	ungs-	zusammen.		
	10.00		raum	des E	Bürgerhauses Hauptstraße 17		Ì		

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr⁶⁾ eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

 Teistungen
 , den
 23.04.2019

 Datum
 Datum

Die Gemeindebehörde

gez. Dr. Bertram Bürgermeister Gemeinde Berlingerode

gez. Tasch Bürgermeister Gemeinde Brehme

gez. R. Sieber Bürgermeister Gemeinde Ecklingerode

gez. Oberkersch Bürgermeister Gemeinde Ferna

gez. Nolte Bürgermeister Gemeinde Tastungen

gez. Krukenberg Bürgermeister Gemeinde Teistungen

gez. J. Sieber Bürgermeister Gemeinde Wehnde

Foto: Kommune

Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Berlingerode

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am Dienstag, den 28. Mai 2019, um 19.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 55 in 37339 Berlingerode

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 4 Abs. 5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürK-WG, § 47 ThürKWO)

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Berlingerode, den 22.04.2019 gez. Kellner Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Berlingerode

Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Berlingerode bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

im Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 55 in 37339 Berlingerode. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl der Gemeinderatsmitglieder / Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2019 um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Berlingerode, den 24. April 2019 gez. Kellner Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen der Gemeinde Berlingerode

_

Der Wahlausschuss der Gemeinde Berlingerode hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die **Wahl** der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Berlingerode als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2

Listen- Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift
1	Christlich Demokra- tische Union	1	Dr. Bertram, Daniel	1991	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	Bleckenröder Berg 10 37339 Berlingerode
	(CDU)	2	Huppert, Jürgen	1958	Berufsschullehrer	Am See 7 37339 Berlingerode
		3	Bley, Simon	1978	Speditionsange- stellter	Gartenstraße 5 37339 Berlingerode
		4	Griethe, Daniel	1980	Konstrukteur	Hauptstraße 102 37339 Berlingerode
		5	Ernst, Marcus	1981	Managementberater	Am Kesseborn 8 37339 Berlingerode
		6	Thüne, Katja	1981	Diplom Ver- waltungsfachwirtin	Klappe 9a 37339 Berlingerode
			7	Freier, Markus	1987	KfZ-Meister
		8	Ertmer, Sebastian	1979	Berufssoldat	Zum Stemmberg 11 37339 Berlingerode
		9	Huppert, Constanze	1990	Kauffrau	Kutschweg 10 37339 Berlingerode
		10	Schenk, Ramona	1982	Bürokauffrau	Finkengraben 15 37339 Berlingerode

Listen- Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift
		11	Wiederhold, Veronika	1986	Bürokauffrau	Bleckenröder Straße 8 37339 Berlingerode
		12	Kämpfe, Denis	1990	Ingenieur für Stahlbau	Bleckenröder Berg 5 37339 Berlingerode
		13	Faupel, Philip	1993	Angestellter Verwaltung (BA)	Klappe 10 37339 Berlingerode
2	Bürger für Berlingerode	1	Petri-Rautz, Kordula	1979	Rechtsanwältin	Finkengraben 1a 37339 Berlingerode
		2	Weinrich, Martin	1963	Krankenpfleger	Gartenstraße 3 37339 Berlingerode
		3	Sander, Martin	1974	Ergotherapeut	Bleckenröder Straße 2 37339 Berlingerode
		4	Werner, Verena	1983	Sozialversich- erungsfachangest.	Bleckenröder Berg 3 37339 Berlingerode
		5	Fiedler, Tobias	1977	Fliesenleger- meister	Hauptstraße 87 37339 Berlingerode
		6	Holzapfel, Andrea	1965	Lehrerin	Rotental 19 37339 Berlingerode
		7	Zauske, Rene	1981	Tischler	Rotental 24 37339 Berlingerode
		8	Nordmann, Harald	1962	Kalkulator	Finkengraben 18 37339 Berlingerode
		9	Ziegenfuß, Norbert	1952	Rentner	Mitteldorfstraße 3a 37339 Berlingerode

Berlingerode, den 24.04.2019 gez. Kellner Wahlleiterin

Brehme

Öffentliche Bekanntmachung Schiedsstelle Brehme

Herr Lothar Wandt wurde als Schiedsmann sowie Herr Michael Martin als stellvertretender Schiedsmann verpflichtet.

Der Sitz der Schiedsstelle befindet sich in der:

Gemeindeverwaltung Brehme Schiedsstelle Wildunger Straße 3 37339 Brehme.

Schriftliche Anfragen sowie der Schriftverkehr sind über die o.g. Anschrift der Schiedsstelle zu führen.

Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Brehme

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am Dienstag, den 28. Mai 2019, um 19.00 Uhr, im kleinen Besprechungsraum, 1. OG der Gemeindeverwaltung, Wildunger Straße 3 in 37339 Brehme

statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 4 Abs. 5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürK-WG, § 47 ThürKWO)

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Brehme, den 22.04.2019 gez. Siebert

gez. Siebert Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Brehme

1

Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Die Gemeinde Brehme bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet

im Foyer Kindergarten, Wildunger Straße 3 in 37339 Brehme. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis -oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl der Gemeinderatsmitglieder / Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich

ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2019 um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Brehme, den 24. April 2019 gez. Siebert Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen der Gemeinde Brehme

1.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Brehme hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die **Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Brehme** als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2. ິ

Listen-	Kennwort der Partei,	lfd.	Name,	Geburts-	Beruf	Anschrift
Nr.	der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Nr.	Vorname	jahr		
1	Christlich Demokra- tische Union (CDU)	1	Gregosz, Krystof	1962	Geschäftsführer	Hinterstraße 33 37339 Brehme
	(000)	2	Frank, David	1985	Maschinenführer	Hauptstraße 121 37339 Brehme
		3	Gatzemeier, Tobias	1975	Finanzbuchhalter	Hauptstraße 165 37339 Brehme
		4	Busse, Mario	1972	KfZ-Mechaniker	Oberdorfstraße 34 37339 Brehme
		5	Polle, Ignaz	1960	Schlosser	Hauptstraße 109 37339 Brehme
			Gatzemeier,			
		6	Doreen	1976	Versicherungs- kauffrau	Hauptstraße 175 37339 Brehme
		7	Faßhauer, Monika	1954	Rentnerin	Wildunger Straße 1 37339 Brehme
		8	Döllmann, Patrick	1970	Kraftfahrer	Tränkestraße 12 37339 Brehme
2	Freie Wählergemein- schaft Brehme	1	Schotte, Patrick	1972	Krankenpfleger	Straße des Friedens 31 37339 Brehme
		2	Tasch, Marco	1975	IT-Supervisor	Hauptstraße 42 37339 Brehme
		3	Janus, Holger	1969	Beamter	Hauptstraße 57 37339 Brehme
		4	Eckermann, Dieter	1965	Polier	Hauptstraße 73 37339 Brehme
		5	Gatzemeier, Thomas	1989	Schichtleiter	Oberdorfstraße 32 37339 Brehme
		6	Haase, Alfred	1952	Dipl. Ing. FH	Steingraben 2 37339 Brehme
		7	Graul, Gerald	1966	Tischlermeister	Tränkestraße 1 37339 Brehme
		8	Schmidt, Claudius	1987	Service-Techniker	Hauptstraße 37 37339 Brehme
		9	Dransfeld, Dennis	1991	Konzeptberater	Straße des Friedens 12 37339 Brehme

Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift
	10	Franke, Cindy	1973	Einzelhandels- kauffrau	Hinterstraße 7 37339 Brehme
	11	Busse, Liane	1977	selbst. Hebamme	Straße des Friedens 23 37339 Brehme
	12	Gatzemeier, Stefan	1982	Feuerwehrbeamter	Oberdorfstraße 48 37339 Brehme
	13	Lutterberg, Tino	1972	Kfz-Meister	Hauptstraße 35 37339 Brehme
	14	Schneeberg, Morris	1989	Prozessingenieur	Hinterstraße 13 37339 Brehme
	15	Nolte, Marcel	1987	Maschinen- Operator	Hinterstraße 16 37339 Brehme
	der Wählergruppe oder	der Wählergruppe oder Nr. des Einzelbewerbers 10 11 12 13	der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers Nr. Vorname 10 Franke, Cindy 11 Busse, Liane 12 Gatzemeier, Stefan 13 Lutterberg, Tino 14 Schneeberg, Morris	der Wählergruppe oder des EinzelbewerbersNr.Vornamejahr10Franke, Cindy197311Busse, Liane197712Gatzemeier, Stefan198213Lutterberg, Tino197214Schneeberg, Morris1989	der Wählergruppe oder des EinzelbewerbersNr.Vornamejahr10Franke, Cindy1973Einzelhandels-kauffrau11Busse, Liane1977selbst. Hebamme12Gatzemeier, Stefan1982Feuerwehrbeamter13Lutterberg, Tino1972Kfz-Meister14Schneeberg, Morris1989Prozessingenieur15Nolte, Marcel1987Maschinen-

Brehme, den 24.04.2019 gez. Siebert Wahlleiterin

Ecklingerode

Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Ecklingerode

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am Dienstag, den 28. Mai 2019, um 19.00 Uhr, im Feuerwehrversammlungsraum, Friedensplatz 7a in 37339 Ecklingerode

statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 4 Abs. 5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürK-WG, § 47 ThürKWO)

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Ecklingerode, den 22.04.2019

gez. Stürtzel

Wahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ecklingerode

Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Die Gemeinde Ecklingerode bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

im Dorfgemeinschaftshaus, Brückenstraße 2a in 37339 Ecklingerode

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Be-

treten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl der Gemeinderatsmitglieder / Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2019 um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Ecklingerode, den 24. April 2019 gez. Stürtzel

Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen der Gemeinde Ecklingerode

Der Wahlausschuss der Gemeinde Ecklingerode hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Ecklingerode als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listen-	Kennwort der Partei,	lfd.	Name,	Geburts-	Beruf	Anschrift
Nr.	der Wählergruppe oder	Nr.	Vorname	jahr		
	des Einzelbewerbers					
1	Christlich Demokra-	1	Beume, Tino	1983	Betriebswirt	Tiefe Straße 42
	tische Union					37339 Ecklingerode
	(CDU)					
		2	Menge, Matthias	1963	Technischer	Tiefe Straße 15
					Angestellter	37339 Ecklingerode
		3	Hotze, André	1972	Werkzeug-	Mühlengasse 3
					mechaniker	37339 Ecklingerode
2	Bürger für	1	Sieber, René	1963	Kaufm. Leiter	Schenkenburgstr.22
	Ecklingerode				Dipl. BW	37339 Ecklingerode
						Hinterdorfstraße 28
		2	Müller, Markus	1975	Uhrmacher	a
						37339 Ecklingerode
		3	Nickel, Annika	1982	Zahnmedizinische	Hinterdorfstraße 1 d
					Fachangestellte	37339 Ecklingerode
		4	Dornieden, Sandra	1983	Personal- und	Tiefe Straße 35
		-			Buchhaltungsfach-	37339 Ecklingerode
					angestellte	
		5	Gottlieb, Johannes	1993	Schichtleiter	Tiefe Straße 8
						37339 Ecklingerode
		6	Hesse, Dominik	1978	Gärtnermeister	Teichstraße 9
			7 10000, 2011111111	1070		37339 Ecklingerode
		7	Graul, Janine	1982	Beamtin	Hinterdorfstraße 43
						37339 Ecklingerode
		8	Durahardt lära	1972	Dial Ing	Hinterdorfstraße 1a
		°	Burghardt, Jörg	1912	DiplIng.	37339 Ecklingerode
<u> </u>	<u> </u>	l		<u> </u>		1

Listen- Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift
		9	Redemann, Theodor	1959	Vertriebsleiter	Schenkenburgstr. 10 37339 Ecklingerode
		10	Schulz, Christoph	1992	Industriemechan. Landwirt	Pfarrgasse 11 37339 Ecklingerode

Ecklingerode, den 24.04.2019

aez.

Stürtzel

Wahlleiter

Ferna

Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Ferna

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am Dienstag, den 28. Mai 2019, um 19.00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 33 in 37339 Ferna statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 4 Abs. 5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürK-WG, § 47 ThürKWO)

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Ferna, den 22.04.2019 gez.

Oberkersch

Wahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ferna

1.

 \mbox{Am} 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

3.

Die Gemeinde Ferna bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 33 in 37339 Ferna.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl der Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch

verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

3.2. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind 8 Stimmen. Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

vaniç

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich

ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2019 um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Ferna, den 24. April 2019 gez. Oberkersch Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen der Gemeinde Ferna

Der Wahlausschuss der Gemeinde Ferna hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die **Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Ferna** als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

Listen- Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-	Beruf	Anschrift		
1	Christlich Demokra- tische Union (CDU)	1	Schulze, Carola	1965	Lehrerin	Schulstraße 6 37339 Ferna		
	(050)	2	Blacha, Marcel	1968	Malermeister	Bahnhofstraße 3a 37339 Ferna		
		Enenkel, 3 Stephania	Enenkel, Stephania	1966	Bürokauffrau	Bäckergasse 4a 37339 Ferna		
				4	Gotthardt, Hiltrud	1965	Erzieherin	Neuer Weg 9 37339 Ferna
		5	May, Doreen	1978	RENO-Fachan- gestellte	Dorfstraße 25 a 37339 Ferna		
		6	Backhaus, Dirk	1975	Heizungs-, Lüftungsbauer	Rökestraße 2 37339 Ferna		
		7	Oberkersch, Ruth	1975	Polizeibeamtin	Alter Weg 5 37339 Ferna		
		8	Ernst, Alexander	1979	Angestellter	Rökestraße 11a 37339 Ferna		
		9	Bund, Norbert	1969	Rettungssanitäter	Hinter den Höfen 2 37339 Ferna		
		10	Gille, Janine	1979	Mediengestalterin	Dorfstraße 7 37339 Ferna		

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, das sind **8 Stimmen**.
Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise hand-

Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Ferna, den 24.04.2019 gez. Oberkersch Wahlleiter

schriftlich einträgt.

Tastungen

Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Tastungen

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am Dienstag, den 28. Mai 2019, um 19.00 Uhr, im Gemeindezimmer der Freiwilligen Feuerwehr, Dorfstraße 25 in 37339 Tastungen

statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 4 Abs. 5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürK-WG, § 47 ThürKWO)

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Tastungen, den 22.04.2019 Nolte

Wahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Tastungen

Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Die Gemeinde Tastungen bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 15 in 37339 Tastungen. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl der Gemeinderatsmitglieder / Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffent-

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich

ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8. Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2019 um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Tastungen, den 24. April 2019

gez.

Nolte

Wahlleiter

Offentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen der Gemeinde Tastungen

1.

Der Wahlausschuss der Gemeinde Tastungen hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Tastungen als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listen-	Kennwort der Partei, der Wählergruppe	lfd.	Name,	Geburts-	Beruf	Anschrift
Nr.	oder	Nr.	Vorname	jahr		
	des Einzelbewerbers					
1	Christlich Demokra- tische Union (CDU)	1	Bauer, Mario	1971	selbständig	Dorfstraße 2 37339 Tastungen
		2	Schafberg, Frank	1980	Landwirt	Ecke 5 37339 Tastungen
		3	Schafberg, Peter	1960	Landwirt	Dorfstraße 27 37339 Tastungen
2	Freie Wähler Eichsfeld	1	Wolf, Jan	1977	KfZ-Mechaniker	Dorfstraße 30 37339 Tastungen
		2	Klaus, Jens	1967	Großhandelskauf- mann	Dorfstraße 39 37339 Tastungen
		3	Zink, Heiko	1968	Klempner	Dorfstraße 31 37339 Tastungen
		4	Maulhardt, Holger	1974	Maler	Dorfstraße 21 37339 Tastungen
		5	Hesse, Harald	1958	Facilitymanager	Dorfstraße 14 37339 Tastungen
		6	Hesse, Sven	1981	Elektroinstallateur	Dorfstraße 14 37339 Tastungen
		7	Urban, Mario	1979	Soldat auf Zeit	Dorfstraße 41 37339 Tastungen

Tastungen, den 24.04.2019 gez. Nolte Wahlleiter

Teistungen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Teistungen

Bekanntmachung der Satzung:

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet "Teistungen - Lindenberg"

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am 27.11.2018, Beschluss - Nr. 43/2018 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet "Teistungen - Lindenberg" als Satzung beschlossen.

Der Eingang des Genehmigungsantrages /Anzeige nach § 21 ThürKO wurde mit Schreiben vom 05.03.2019 von der Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld bestätigt.

Die Satzung wurde durch den Landkreis Eichsfeld auf Grund des § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) - in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 28.01.2003, GVBI. S. 41, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBI. S. 74), innerhalb eines Monats nicht beanstandet.

Der Abwägungs- und Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet "Teistungen - Lindenberg" tritt mit Erscheinen des Amtsblattes am **02.05.2019** in Kraft.

Die Planunterlagen mit Begründung werden während der Sprechzeiten:

Montag - Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 306 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO können Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese

Bekanntmachung betreffen, gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hinweise nach § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder ihrer Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 3 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche
- Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Krukenberg Bürgermeister

Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf und Teistungen

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am Dienstag, den 28. Mai 2019, um 19.00 Uhr, im Bürgerhaus der VG Lindenberg/Eichsfeld, kleiner Sitzungsraum, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen statt

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 4 Abs. 5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürK-WG, § 47 ThürKWO)

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Teistungen, den 22.04.2019 gez. Krukenberg Wahlleiter

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Teistungen

Am 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

Die Gemeinde Teistungen bildet 3 Stimmbezirke. Der Wahlräume befinden sich wie folgt:

Stimmbezirk	Wahlraum	Straße, Hausnummer
001	Bürgerhaus	Hauptstraße 17, 37339
		Teistungen/OT Teistungen
002	Feuerwehrgerätehaus	Obergemeinde 16a, 37339
		Teistungen/OT Neuendorf
003	Feuerwehrgerätehaus	Dorfstraße 31, 37339 Teistun-
		gen/OT Böseckendorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl der Gemeinderatsmitglieder / Kreistagsmitglieder / Ortsteilratsmitglieder der Ortsteile Teistungen und Neuendorf

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören.

Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimme) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern)

3.2. Wahl der Ortsteilratsmitglieder des Ortsteils Böseckendorf

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen für den Ortsteilrat Böseckendorf.

Der gültige Wahlvorschlag ist auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können den Wahlvorschlag unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen. Sie können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise eintragen.

3.3 Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Böseckendorf und Neuendorf

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

3.3 Wahl der Ortsteilbürgermeister im Ortsteil Teistungen

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2019 um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Teistungen, den 24.04.2019 gez. . Krukenberg Wahlleiter

300 v. H.

Gemeinde Teistungen

- Haushaltssatzung der Gemeinde Teistungen für das Haushaltsjahr 2019
- Beschluss- und Bestätigungsvermerk
- Mit Beschluss vom 28.03.2019, Nr. 05/2019, hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.
- Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 11.04.2019 die Haushaltssatzung sowie ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 bestätiat.

III. Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO in der Zeit vom

02.05.2019 bis zum 24.05.2019

während der üblichen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Kämmerei, Zimmer 103, öffentlich aus.

Der Haushaltsplan liegt bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 80 Abs. 3 S.1 Thür-KO zur Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde 37339 Teistungen für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBI. S. 74), erlässt die Gemeinde Teistungen folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

in den Ausgaben mit und im Vermögenshaushalt

in den Finnahmen und

in den Ausgaben mit

ab

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

h)

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

402 v. H. für die Grundstücke (B) 383 v. H.

Gewerbesteuer

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 437.900 € festgesetzt.

Es gilt der als Anlage beigefügte Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

37339 Teistungen, den 17.04.2019 gez. Krukenberg Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen der Gemeinde Teistungen

2.627.500 €

516.300 €

Der Wahlausschuss der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Teistungen als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listen- Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-	Beruf	Anschrift
1	Christlich Demokra- tische Union (CDU)	1	Dornieden, Horst	1958	Verwaltungsfach- wirt	Hintergasse 2 37339 Teistungen OT Teistungen
		2	Gatzemeier, Jörg	1978	Tischler	Wehnder Straße 28 37339 Teistungen OT Teistungen
		3	Schwetschenau, Marcel	1995	Student	Friedhofstraße 1 37339 Teistungen OT Teistungen
		4	Engel, Sabine	1975	Einzelhandels- kauffrau	Duderstädter Straße 20 37339 Teistungen OT Teistungen
		5	Sander, Michael	1982	Bankkaufmann	Zum Pappelgraben 10 37339 Teistungen OT Teistungen

Listen- Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift
		6	Blacha, Ricardo	1985	Fliesenleger	Zum Pappelgraben 42 37339 Teistungen OT Teistungen
		7	Schneider, Tobias	1977	Betriebstechniker	Zum Pappelgraben 12 37339 Teistungen OT Teistungen
		8	Dornieden, Silvio	1978	Dentalkaufmann	Hauptstraße 21 37339 Teistungen OT Böseckendorf
		9	Müller, Leander	1992	Geschäftsführer Straßenbaubetrieb	Lange Straße 41 37339 Teistungen OT Teistungen
		10	Dörre, René	1971	Handwerksmeister Heizungsbau	Lindenberganger 4 37339 Teistungen OT Teistungen
		11	Kraus, Ralph	1981	staatl. Geprüfter Techniker	Bergstraße 18 37339 Teistungen OT Teistungen
		12	Apel, Fabian	1978	Malermeister	Hohenzaunstraße 11 37339 Teistungen OT Teistungen
		13	Zwingmann, Erhard	1960	Baufacharbeiter	Dorfstraße 52 37339 Teistungen OT Böseckendorf
		14	Fröhlich, Dirk	1971	Landwirt	Dorfstraße 38 37339 Teistungen OT Böseckendorf
		15	Eckardt, Fabian	1988	Diplom Betriebs- wirt	Dorfstraße 28 37339 Teistungen OT Böseckendorf
2	Freie Demokratische Partei (FDP)	1	Henning, Martin	1959	Diplompädagoge Verwaltungsfachw.	Hauptstraße 20 37339 Teistungen OT Teistungen
		2	Hackethal, Andreas	1957	Uhrmacher	Kirchstraße 9 37339 Teistungen OT Neuendorf

Listen-	Kennwort der Partei,	lfd.	Name,	Geburts-	Beruf	Anschrift
Nr.	der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Nr.	Vorname	jahr		, s
		3	Hannemann, Steven	1983	Fliesenleger	Am Dreisch 25 37339 Teistungen OT Teistungen
		4	Hannemann, Manuel	1983	Trockenbauer	Klappenweg 12 37339 Teistungen OT Teistungen
		5	Annuseit, Gerhard	1956	Elektromonteur	Bergstraße 28 37339 Teistungen OT Teistungen
		6	Franke, Heiko	1975	Rettungssanitäter	Hauptstraße 47 37339 Teistungen OT Teistungen
		7	Wand, Stephan	1980	IT-Systemkauf- mann	Hauptstraße 22 a 37339 Teistungen OT Teistungen
		8	Konradi, Antonio	1988	Notfallsanitäter	Zur Grundzelle 23 37339 Teistungen OT Teistungen
		9	Glazer, Thomas	1988	Amtlicher Fachassistent	Burgstraße 8 37339 Teistungen OT Teistungen
		10	Hundeshagen, Jana	1972	Bürokauffrau	Dorfstraße 44 37339 Teistungen OT Neuendorf
		11	Goemann, Marietta	1977	Steuerfachan- gestellte	Friedensstraße 7a 37339 Teistungen OT Neuendorf
3	NEUanfang	1	Dornieden, Dionys	1979	Industriemeister	Dorfstraße 37 37339 Teistungen OT Neuendorf
		2	Ellendt, Volker	1978	Rettungsdienst- leiter	Anger 4 37339 Teistungen OT Neuendorf
		3	Saul, Bendedikt	1977	Berufskraftfahrer	Dorfstraße 32 37339 Teistungen OT Neuendorf
		4	Griethe, Burkhard	1974	Techniker HLK	Friedensstraße 5 37339 Teistungen OT Neuendorf

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen der Gemeinde Teistungen

Der Wahlausschuss der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters in der Gemeinde Teistungen/OT Böseckendorf als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

Listen- Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift
1	Christlich Demokra- tische Union (CDU)	1	Zwingmann, Erhard	1960	Baufacharbeiter	Dorfstraße 52 37339 Teistungen OT Böseckendorf

3.
Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme.
Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Teistungen, den 24.04.2019 gez. Krukenberg Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen der Gemeinde Teistungen

Der Wahlausschuss der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgenden Wahlvorschlag für die **Wahl des Ortsteilbürgermeisters in der Gemeinde Teistungen/OT Neuendorf** als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

Listen- Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-	Beruf	Anschrift
1	FROMM, Gerhard	1	Fromm, Gerhard	1961	Ziegeleiarbeiter	Anger 03 37339 Teistungen OT Neuendorf

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Teistungen, den 24.04.2019 gez. Krukenberg Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungender Gemeinde Teistungen

Der Wahlausschuss der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters in der Gemeinde Teistungen/OT Teistungen als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listen- Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift
1	Christlich Demokra- tische Union (CDU)	1	Gatzemeier, Jörg	1978	Tischler	Wehnder Straße 28 37339 Teistungen OT Teistungen

Listen- Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift
2	Freie Demokratische Partei (FDP)	1	Franke, Heiko	1975	Rettungssanitäter	Hauptstraße 47 37339 Teistungen OT Teistungen

Teistungen, den 24.04.2019 aez.

gez. Krukenberg Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen der Gemeinde Teistungen

Der Wahlausschuss der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgenden Wahlvorschlag und Listenverbindungen für die **Wahl** der Ortsteilratsmitglieder in der Gemeinde Teistungen/Ortsteil Böseckendorf als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Folgender Wahlvorschlag ist als gültig zugelassen worden:

Listen- Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-	Beruf	Anschrift
1	Christlich Demokra- tische Union (CDU)	1	Fröhlich, Dirk	1971	Landwirt	Dorfstraße 38 37339 Teistungen OT Böseckendorf
		2 Eckardt, Fabian	1988	Diplom Betriebs- wirt	Dorfstraße 28 37339 Teistungen OT Böseckendorf	
		3	Dornieden, Uwe	1959	Techniker Kfz-Schlosser	Dorfstraße 40 37339 Teistungen OT Böseckendorf
		4	Wummel, Ralf	1983	Polier	Dorfstraße 35 37339 Teistungen OT Böseckendorf
		5	Görke, Werner	1962	Maurermeister	Birkenweg 7 37339 Teistungen OT Böseckendorf
	6	Hebestreit, Simone	1980	Köchin	Hinter dem Dorfe 2 37339 Teistungen OT Böseckendorf	

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind 4 Stimmen.

Der Wähler kann den Wahlvorschlag auch unverändert durch entsprechende Kennzeichnung annehmen.

Teistungen, den 24.04.2019 gez. Krukenberg Wahlleiter

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann Bewerber streichen und Stimmen an wählbare Personen vergeben, indem er diese Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt.

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen der Gemeinde Teistungen

Der Wahlausschuss der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder in der Gemeinde Teistungen/Ortsteil Neuendorf als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listen- Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift
1	Christlich Demokra- tische Union (CDU)	1	Saul, Benedikt	1977	Berufskraftfahrer	Dorfstraße 32 37339 Teistungen OT Neuendorf
		2	Dornieden, Martin	1990	Verwaltungsfach- wirt	Obergemeinde 10a 37339 Teistungen OT Neuendorf
		3	Dornieden, Sandra	1990	Grundschul- lehrerin	Anger 13 a 37339 Teistungen OT Neuendorf
		4	Reuper, Matthias	1979	SAP-Entwickler	Kirchstraße 2 37339 Teistungen OT Neuendorf
		5	Griethe, Burkhard	1974	Techniker HLK	Friedensstraße 5 37339 Teistungen OT Neuendorf
		6	Kellner, Martin	1971	Brauer / Mälzer	Dorfstraße 4a 37339 Teistungen OT Neuendorf
2	Freie Demokratische Partei (FDP)	1	Hackethal, Andreas	1957	Uhrmacher	Kirchstraße 9 37339 Teistungen OT Neuendorf
		2	Goemann, Marietta	1977	Steuerfachan- gestellte	Friedensstraße 7a 37339 Teistungen OT Neuendorf
		3	Hundeshagen, Jana	1972	Bürokauffrau	Dorfstraße 44 37339 Teistungen OT Neuendorf

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen der Gemeinde Teistungen

1.
Der Wahlausschuss der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder in der Gemeinde Teistungen/Ortsteil Teistungen als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listen-	Kennwort der Partei,	lfd.	Name,	Geburts-	Beruf	Anschrift
Nr.	der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	Nr.	Vorname	jahr		
1	Christlich Demokra- tische Union (CDU)	1	Dornieden, Horst	1958	Verwaltungsfach- wirt	Hintergasse 2 37339 Teistungen OT Teistungen
		2	Gatzemeier, Jörg	1978	Tischler	Wehnder Straße 28 37339 Teistungen OT Teistungen
		3	Schwetschenau, Marcel	1995	Student	Friedhofstraße 1 37339 Teistungen OT Teistungen
		4	Engel, Sabine	1975	Einzelhandels- kauffrau	Duderstädter Straße 20 37339 Teistungen OT Teistungen
		5	Sander, Michael	1982	Bankkaufmann	Zum Pappelgraben 10 37339 Teistungen OT Teistungen
		6	Kraus, Ralph	1981	staatl. Geprüfter Techniker	Bergstraße 18 37339 Teistungen OT Teistungen
		7	Schneider, Tobias	1977	Betriebstechniker	Zum Pappelgraben 12 37339 Teistungen OT Teistungen
		8	Dornieden, Manuel	1984	Zahntechniker- meister	Zum Pappelgraben 40 37339 Teistungen OT Teistungen
		9	Müller, Leander	1992	Geschäftsführer Straßenbaubetrieb	Lange Straße 41 37339 Teistungen OT Teistungen
		10	Blacha, Ricardo	1985	Fliesenleger	Zum Pappelgraben 42 37339 Teistungen OT Teistungen
		11	Dörre, René	1971	Heizungsbauer	Lindenberganger 4 37339 Teistungen OT Teistungen
		12	Apel, Fabian	1978	Malermeister	Hohenzaunstraße 11 37339 Teistungen OT Teistungen

Listen- Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift
2	Freie Demokratische Partei (FDP)	1	Hannemann, Manuel	1983	Trockenbauer	Klappenweg 12 37339 Teistungen OT Teistungen
		2	Hannemann, Steven	1983	Fliesenleger	Am Dreisch 25 37339 Teistungen OT Teistungen
		3	Henning, Martin	1959	Diplompädagoge Verwaltungsfachw.	Hauptstraße 20 37339 Teistungen OT Teistungen
		4	Wand, Stephan	1980	IT-Systemkauf- mann	Hauptstraße 22 37339 Teistungen OT Teistungen
		5	Konradi, Antonio	1988	Notfallsanitäter	Zur Grundzelle 23 37339 Teistungen OT Teistungen
		6	Glazer, Thomas	1988	Amtlicher Fachassistent	Burgstraße 8 37339 Teistungen OT Teistungen
		7	Franke, Heiko	1975	Rettungssanitäter	Hauptstraße 47 37339 Teistungen OT Teistungen
		8	Annuseit, Gerhard	1956	Elektromonteur	Bergstraße 28 37339 Teistungen OT Teistungen

Teistungen, den 24.04.2019 gez. Krukenberg Wahlleiter

Wehnde

Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Wehnde

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am Dienstag, den 28. Mai 2019, um 19.00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung, Obere Dorfstraße 2 in 37339 Wehnde statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 4 Abs. 5 Nr. 2, § 9 Abs. 5 ThürK-WG, § 47 ThürKWO)

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Wehnde, den 22.04.2019 gez. Heublein Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wehnde

7

 \mbox{Am} 26. Mai 2019 finden die Kommunalwahlen von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Wehnde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich

im Saal der Gaststätte, Tastunger Straße 2 in 37339 Wehnde.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

3.1. Wahl der Gemeinderatsmitglieder / Kreistagsmitglieder

Die Wahl wird als Verhältniswahl durchgeführt. Die gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Jeder Wähler und jede Wählerin hat drei Stimmen. Die Wähler können einem Bewerber bis zu drei Stimmen durch Kennzeichnen der hinter dem Bewerbernamen vorgesehenen Kreise geben. Die Wähler können ihre drei Stimmen auch auf verschiedene Bewerber verteilen und zwar auch dann, wenn die Bewerber verschiedenen Wahlvorschlägen angehören. Sie können ihre drei Stimmen auch dadurch vergeben, dass sie einen Wahlvorschlag kennzeichnen (dann entfallen auf die ersten drei Bewerber des Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern jeweils eine Stimmen) oder einen Wahlvorschlag kennzeichnen und gleichzeitig höchstens drei Stimmen einzelnen Bewerbern geben (dann entfallen ggf. noch verbleibende Stimmen auf die ersten Bewerber des gekennzeichneten Wahlvorschlags mit Ausnahme von gestrichenen Bewerbern).

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlkabine, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlkabine aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem

Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 26. Mai 2019 bis 18.00 Uhr dort eingeht.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich

ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 27. Mai 2019 um 8.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Wehnde, den 24. April 2019 gez.

gez. Heublein Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen der Gemeinde Wehnde

Der Wahlausschuss der Gemeinde Wehnde hat in seiner Sitzung am 23.04.2019 folgende Wahlvorschläge und Listenverbindungen für die **Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Wehnde** als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

Listen- Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts- jahr	Beruf	Anschrift
1	Freie Wählergemein- schaft Wehnde	1	Heublein, Ralf	1961	Elektromonteur	Obere Dorfstraße 17 37339 Wehnde
		2	Prühl, Gundula	1956	Verwaltungsfach- wirtin	Glockenbornstraße 11 37339 Wehnde
		3	Reiche, Uwe	1961	Betriebswirt	Wickenhof 6a 37339 Wehnde
		4	Otto, Michael	1967	selbständig	Johngasse 16 37339 Wehnde
		5	Armbrecht, Thomas	1978	Industriekaufmann	Thomas-Müntzer-Str. 3a 37339 Wehnde
		6	Hoffmann, Andreas	1959	Textilveredler	Johngasse 14 37339 Wehnde
		7	Haushälter, Monique	1996	Studentin	Obere Dorfstraße 18 37339 Wehnde
		8	Busch, Chantal	1997	Verwaltungsfach- angestellte	Bachstraße 10 37339 Wehnde

Listen- Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-	Beruf	Anschrift
2	parteilos	1	Moser, Beate	1962	Sonderpädag. Fachkraft	Thomas-Müntzer-Str. 4 37339 Wehnde
		2	Leineweber, Ina	1969	Zivilangestellte der Bundespolizei Duderstadt	Thomas-Müntzer-Str. 8 37339 Wehnde

Wehnde, den 24.04.2019 gez. Heublein Wahlleiterin

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Flurneuordnungsverfahren Kirchohmfeld

Betroffene Gemeinden: Ferna, Tastungen und Wehnde

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Flurbereinigungsbereich Gotha

Flurbereinigungsverfahren Kirchohmfeld

Az.: 1-2-0175 Gotha, den 11.04.2019

Ausführungsanordnung gemäß § 61 FlurbG

- Im Flurbereinigungsverfahren Kirchohmfeld, Landkreis Eichsfeld, wird die Ausführung des durch Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBI. 1 S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2835), angeordnet.
- Mit dem 31.05.2019 tritt der neue Rechtszustand ein. Die nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums enden mit diesem Zeitpunkt.
- Anträge, die Ansprüche nach § 70 FlurbG aus einem Pachtverhältnis zum Gegenstand haben, sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Thüringen - Flurneuordnungsbereich Gotha - zu stellen.
- Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. 1 S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151) angeordnet.
- 5. Ein Abdruck dieser Ausführungsanordnung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen, die den tatsächlichen Übergang von Besitz und Nutzung regeln, liegen zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung während der Sprechzeiten in den Diensträumen der Stadtverwaltung Leinefelde-Worbis in Leinefelde und Worbis sowie in der Verwaltungsgemeinschaft "Lindenberg/Eichsfeld" mit Sitz in Teistungen und der Verwaltungsgemeinschaft "Eichsfeld-Wipperaue" mit Sitz in Breitenworbis zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 FlurbG bekannt gegeben.

Die im Anhörungstermin bzw. innerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin erhobenen Widersprüche wurden durch den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan erledigt. Damit wurde der Flurbereinigungsplan unanfechtbar, so dass seine Ausführung anzuordnen ist. Mit dieser Anordnung tritt die Abfindung jedes Beteiligten in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Berechtigten werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.

Rechte und Pflichten, die durch den Flurbereinigungsplan abgelöst oder aufgehoben werden, erlöschen. Neue im Flurbereinigungsplan begründete Rechte und Pflichten entstehen. Die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten der alten Grundstücke gehen, soweit sie nicht aufgehoben oder abgelöst werden, auf die neuen Grundstücke über.

Die im Flurbereinigungsplan getroffene Regelung öffentlicher Rechtsverhältnisse wird wirksam. Eine nachträgliche Änderung des Flurbereinigungsplanes wirkt auf den in dieser Anordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück.

Zu der unter Nr. 3 angeführten Fristwahrung wird folgendes festgestellt: Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 70 Abs. 1 FlurbG).

Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden Pachtjahres aufzulösen (§ 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter.

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet nur die Flurbereinigungsbehörde.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches würde Belastungen und andere Verfügungen über die neuen Grundstücke verhindern. Daraus würden den Beteiligten voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen.

Mit Rücksicht darauf, dass der Allgemeinheit im Hinblick auf die in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel an einer möglichst schnellen Herbeiführung der Auswirkungen des Verfahrens gelegen ist, liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

der Behörde eingegangen ist.

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Flurbereinigungsbereich Gotha -, Hans-C.-Wirz Straße 2, 99867 Gotha einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei

Im Auftrag Volker Hartmann (Referatsleiter)

Siegel

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Flurbereinigungsbereich Gotha

Flurbereinigungsverfahren Kirchohmfeld

Az.: 1-2-0175 Gotha, den 11. April 2019

Überleitungsbestimmungen für das Flurbereinigungsverfahren Kirchohmfeld

- Einleitung
- Landwirtschaftliche Nutzflächen
- Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze, Holzbestände, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale usw.
- 4. Zäune, Einfriedungen, Stützmauern, Stroh- und Steinhaufen usw.
- 5. Regelung der Pachtverhältnisse
- 6. Zuwiderhandlungen
- 7. Sofortige Vollziehung
- 8. Rechtsbehelfsbelehrung

1. Einleitung

Auf Grund des § 62 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2835), regeln die nachstehenden Überleitungsbestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gehört wurde, die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Diese Bestimmungen können, insoweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von An-

trägen an die Flurbereinigungsbehörde angeben, durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten ersetzt werden.

Die Flurbereinigungsbehörde kann in besonderen Fällen von Amts wegen oder auf Antrag die festgesetzten Zeitpunkte abändern.

Die Überleitungsbestimmungen kommen erst mit dem Tage zur Anwendung, an dem die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach dem § 61 FlurbG anordnet.

2. Landwirtschaftliche Nutzflächen

- 2.1 Die Beteiligten treten in den Besitz und die Nutzung ihrer neuen Landabfindung und verlieren den Besitz und die Nutzung an ihren Einlagegrundstücken, sobald die Früchte des Vorbesitzers abgeerntet sind, spätestens zum 31.10.2019.
- 2.2 Alle brachliegenden oder als Nute benutzten Flächen kann der Grundstücksempfänger sofort in Besitz nehmen und bearbeiten, insoweit sie zugänglich sind und die auf den angrenzenden Feldern stehenden Früchte dadurch nicht beschädigt werden.
- 2.3 Die Aberntung bzw. Räumung der Grundstücke muss am Abend des vorgenannten Tages beendet sein. Am darauffolgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen. Die dann noch nicht abgeräumten Reste der Ernte können von dem Grundstücksempfänger auf Gefahr und Kosten des bisherigen Bestizers nach Anweisung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft entfernt werden. Er ist jedoch nicht berechtigt, sich die Früchte anzueignen.
- 2.4 Der Vorsitzende des Vorstandes ist befugt, nach Herbeiführung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses einzelne oder alle Aberntungsfristen nach Bedarf für alle Beteiligten gleichmäßig zu verlängern, wenn dies infolge allgemeiner Verspätung der Ernte notwendig erscheint. Zur Fristverlängerung in Einzelfällen ist allein die Flurbereinigungsbehörde zuständig.
- 2.5 Die mit mehrjährigem Feldfutter bestandenen Flächen gehen ohne Entschädigung auf den Grundstücksempfänger über.
- 2.6 Der Vorbesitzer darf Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, im Jahr der Planausführung nach Aberntung der Hauptfrucht nicht mehr mit Nachfrüchten und dergleichen bestellen. Anderenfalls geht das Eigentum an der Nachfrucht ohne Entschädigung auf den Grundstücksempfänger über. Der Vorbesitzer darf auch keinen Boden von diesen Flächen abfahren, da er anderenfalls dem Grundstücksempfänger zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.
- 2.7 Den Ausgleich des Düngers auf Grundstücken, die die ortsüblichen Saaten noch nicht getragen haben und wiederkehrende Nutzungen (Klee und sonstige Futtergewächse) haben die Beteiligten unter sich zu regeln, wobei grundsätzlich der Ausgleich des neuesten Düngungszustandes durch gegenseitige Aufrechnung als erfolgt gilt.

3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze, Holzbestände, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale usw.

- 3.1 Die Ernte steht für das Jahr der Überleitung (2019) noch dem bisherigen Besitzer bzw. Eigentümer zu.
- 3.2 Gemäß § 50 FlurbG hat der Empfänger der Landabfindung Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze, Hecken, Holzbestände, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale usw., deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, zu übernehmen.
- 3.3 Jegliche Abholzung, Beseitigung oder Veränderung von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen, bewachsenen Rainen und Böschungen an Wasserläufen und Wegen sind nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde im Rahmen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gestattet. Widrigenfalls werden Ersatzpflanzungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchgeführt.
- 3.4 Für die in Nr. 3.2 genannten Holzpflanzen, soweit sie nach Sachverständigengutachten einen wirtschaftlichen Wert haben, hat die Teilnehmergemeinschaft den bisherigen Eigentümer in Geld abzufinden; sie kann von dem Empfänger der Landabfindung eine angemessene Erstattung verlangen. Die vorgenannten Holzpflanzen, die keinen wirtschaftlichen Wert haben, jedoch nach dem Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zu erhalten sind, hat der Empfänger der Landabfindung ohne Wertausgleich zur Nutzung und Pflege zu übernehmen. Dem bisherigen Eigentümer kann ein Wertausgleich in Geld nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses der Teilnehmergemeinschaft zur Vermeidung von unbilligen Härten gewährt werden.
- 3.5 Ein Baum gehört zu dem Grundstück, in welchem der Stamm aus der Erde kommt. Schneidet die neue Grundstücksgrenze durch den Stamm oder ist der Stamm so schief gewachsen, dass die Baumkrone stark überhängt, so hat auf Antrag die Beseitigung auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft zu erfolgen. Hierbei wird der Vorbesitzer seitens der Teilnehmergemeinschaft entschädigt.
- 3.6 Steht eine unter 3.2 aufgeführte Holzpflanze so nahe an der neuen Grenze, dass der Empfänger des Nachbargrundstückes nach § 910 BGB die Beseitigung von Zweigen oder Wurzeln verlangen kann, hat die Teilnehmergemeinschaft den Schaden aus der Wertminderung der Holzpflanze zu ersetzen.

3.7 Für Waldflächen und Holzbestand werden im Falle des Übergangs die Werte ermittelt. Wenn erforderlich, muss die Abholzung und Abräumung bis spätestens zum 31.10.2019 erfolgt sein. Für Waldgrundstücke wird auf die Sonderbestimmungen des § 85 FlurbG verwiesen.

4. Zäune, Einfriedungen, Stützmauern, Stroh- und Steinhaufen usw.

- 4.1 Zäune und andere Einfriedungen hat im Allgemeinen der Vorbesitzer bis zum 31.10.2019 zu entfernen. Andernfalls fallen sie ohne Entschädigung dem Grundstücksempfänger zu.
- 4.2 Wird eine Versetzung von Einfriedungen oder baulichen Anlagen, z.B. Hühnerstall, Bienenhaus usw. innerhalb der Ortslage lediglich infolge Grenzänderung im privaten Interesse von Teilnehmern erforderlich, so haben grundsätzlich die durch solche Maßnahmen begünstigten Teilnehmer die Versetzungskosten zu tragen.
- 4.3 Stützmauern sind wesentliche Bestandteile des Grundstücks und gehen daher mit diesem in das Eigentum der Empfänger der neuen Grundstücke über, sofern nicht in Einzelfällen im Flurbereinigungsplan eine anderweitige Regelung festgesetzt ist. Sie dürfen vom Vorbesitzer und Empfänger weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde entfernt werden.
- 4.4 Erd-, Kompost-, Steinhaufen und ähnliches bleiben bis zum 31.10.2019 zur Verfügung des Vorbesitzers und gehen danach unentgeltlich in das Eigentum des Grundstücksempfängers über. Dieser muss deren Abfuhr solange dulden, wie der Ausbau der Anlagen nicht vollendet ist und die Verwendung von Steinen und Erdboden von der Teilnehmergemeinschaft zum Ausbau beansprucht wird.

5. Regelung der Pachtverhältnisse

Für die Regelung der Pachtverhältnisse gelten die §§ 70 und 71 FlurbG. Dies bedeutet:

- a) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- b) Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung / Bodenordnung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen.
- c) Über den Ausgleich des Wertunterschiedes und die Auflösung des Pachtvertrages entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Eine Entscheidung ergeht nur auf Antrag.
- Der Antrag auf Auflösung des Pachtvertrages kann nur vom Pächter gestellt werden.
- Diese Vorschriften gelten nicht, soweit P\u00e4chter und Verp\u00e4chter eine abweichende Regelung getroffen haben.

6. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Überleitungsbestimmungen führen zum Schadenersatz. Nach § 137 FlurbG können die obigen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

7. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBI. 1 S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBI. 1 S. 1151), angeordnet. Sie liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Ein Nutzungswechsel ist entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf erst nach Abschluss der jährlichen Ernte möglich. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die Beteiligten ihre Landabfindung nicht zu den in diesen Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten in Besitz nehmen könnten. Da sie sich bereits wirtschaftlich auf den Besitzwechsel in diesem Jahr eingestellt haben, würde eine Verzögerung für diese Beteiligten erhebliche Nachteile zur Folge haben.

Da der Allgemeinheit im Hinblick auf die in die Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel an einer möglichst schnellen Herbeiführung der Auswirkungen des Verfahrens gelegen ist, liegt die sofortige Vollziehung auch im öffentlichen Interesse.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Fachbereich Gotha -, Hans-C.-Wirz Straße 2, 99867 Gotha einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld Hauptstraße 17, 37339 Teistungen Tel.: 03 60 71 / 84 5 Fax: 03 60 71 / 96 25 8

E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de

Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,

98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts: der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Verantwortlich für Veröffentlichungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ist der Gemeinschaftsvorsitzende der VG Lindenberg/Eichsfeld: Für sonstige Artikel und Berichte sind allein die Verfasser verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz.Grundverordnung (DSGVO)), dm Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere das die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg-Nachrichten ist hierfür nicht allein verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.:

0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr David Galandt; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Reanstandurgen verpflichten uns zu keiner Festzleigtung. Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsge-

meinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und 7 % MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.